



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck - Burkard - Schürkens - Walter,
Schopperstraße 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

Landratsamt Main-Tauber-Kreis,
Gartenstraße 1, 97941 Taubertbischofsheim,

- Beklagter -

wegen Verpflichtungserklärung nach § 68 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 27.01.2015

durch die Richterin am VG
als Berichterstatterin

am 27.01.2015 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 25.02.2014 und der dazu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 14.03.2014 werden aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme durch den beklagten Landkreis aus einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AuslG.

Der Kläger übernahm im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung eines Besuchervisums für seinen Schwiegervater, _____ der die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, unter dem 05.10.2012 auf einem bundeseinheitlich verwendeten Vordruck die Verpflichtung, von dem Beginn der voraussichtlichen Visumsgültigkeit bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort die Kosten für dessen Lebensunterhalt und Ausreise zu tragen. Nach dem Inhalt der Erklärung umfasst die Verpflichtung u.a. die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, wie etwa für einen Arztbesuch, für Medikamente und einen Krankenhausaufenthalt. Dies gelte auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhten, wie etwa Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht jedoch für Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhten. In einem beigelegten Antrag auf „Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung“ vom 16.09.2012 war als Aufenthaltswort „Besuch“ angekreuzt.

Nach der Einreise von _____ stellte dieser einen Asylantrag und erhielt schließlich am 27.09.2013 gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Schwiegervater des Klägers, _____ stellte am 12.11.2013 beim Kreissozialamt der Beklagten einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 13.01.2014 wurden diesem rückwirkend zum 01.11.2013 Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 1.396,00 gewährt.

Der beklagte Landkreis nahm den Kläger daraufhin mit Bescheid vom 25.02.2014 auf Erstattung von in der Zeit vom 01.11.2013 bis 28.02.2014 aufgewendeten Sozialleistungen in Höhe von EUR 1.396,00 in Anspruch.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger im Wesentlichen geltend, dass die Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung mit Erteilung des Aufenthaltstitels am

27.09.2013 geendet habe und er deshalb nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2014 wies der beklagte Landkreis den Widerspruch zurück.

Dagegen hat der Kläger am 15.04.2014 Klage erhoben und zur Begründung unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 13.02.2014 - 1 C 4/13 ausgeführt, dass bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungserklärung zwar nicht rückwirkend, aber ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ihre Wirksamkeit verliere. Das sei für das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls offensichtlich gewesen. Demzufolge verbleibe es dabei, dass ab Erteilung des Aufenthaltstitels an _____ am 27.09.2013 die Verpflichtungserklärung des Klägers ihre Wirksamkeit verloren habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25.02.2014 und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 14.03.2014 aufzuheben,

die Zuziehung eines Bevollmächtigten fürs Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sein Vertreter auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Dem Gericht lagen die zum Erstattungsverfahren geführten Verfahrensakten des Beklagten sowie die Verpflichtungserklärung und der Antrag auf „Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung“ vor. Auf die im Verwaltungsverfahren sowie die im Klageverfahren gewechselten Schriftsätze wird hinsichtlich des weiteren Vorbringens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht durch den Berichterstatter an Stelle der Kammer (§ 87 a Abs. 2, Abs. 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten geforderte Erstattung der verauslagten Sozialleistungen ist § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Dieser Ersatzanspruch begründet auch die Befugnis des Beklagten, einen Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.11.1998 - 1 C 33/97 -; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 21.03.2013 - 12 S 1188/12 - und VG Freiburg, Ur. v. 19.04.20112 - 4 K 1626/11 - sämtliche Entscheidungen abgedruckt in juris).

Der Kläger hat sich am 05.10.2012 gem. § 68 AufenthG gegenüber dem beklagten Landkreis verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt seines Schwiegervaters zu tragen. Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit dieser Verpflichtung, wozu seitens des Klägers keinerlei Einwendungen vorgetragen worden sind, scheitert ein Anspruch des Beklagten jedenfalls daran, dass die Verpflichtung aus dieser Erklärung spätestens mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Schwiegervater gem. § 25 Abs. 3 AufenthG endete. Diese wurde am 27.09.2013 erteilt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die in der Zeit vom 01.11.2013 bis 28.02.2014 aufgewendeten Sozialleistungen in Höhe von EUR 1.396,00 besteht somit nicht mehr.

Zwar ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, zu welchem Zeitpunkt eine einmal übernommene Verpflichtung nach § 68 AufenthG endet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in einem grundlegenden Urteil (v. 24.11.1998 a.a.O.) u.a. entschieden, dass Inhalt und Reichweite der von einem Bürger eingegangenen Ver-

pflichtung durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln sei. Eine im Zusammenhang mit der Aufnahme von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen abgegebenen Verpflichtungserklärung sei grundsätzlich im Hinblick auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder vom 22. Mai 1992 auszulegen und erstrecke sich daher nicht nur auf die Geltungsdauer der Einreisevisa sondern erfasse den gesamten, sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt unabhängig von der rechtlichen Grundlage oder Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts. Sie ende, wenn sie nicht ausdrücklich befristet worden sei, nach Maßgabe der Auslegung im Einzelfall mit dem Ende des vorgesehenen Aufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt oder dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist (BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 a.a.O. Rdn. 30, 32 und 34). Diesem Gesichtspunkt hat auch der Beklagte Rechnung getragen, indem er einen bundeseinheitlichen Vordruck für die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verwendet hat, in welchem vorgesehen ist, dass die Zahlungsverpflichtung mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck ende. Eine Vorverlegung des Endes der Zahlungsverpflichtung etwa bereits auf den Zeitpunkt eines „Hineinwachsens in eine Anspruchsposition“, auf den Zeitpunkt des Entstehens des materiellen Erteilungsanspruchs oder auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Stellung eines Asylantrags wird hingegen obergerichtlich nicht angenommen und steht auch hier nicht zur Debatte (dazu BVerwG, Urt. v. 13.2.2014 - 1 C 4/13 - juris; und VGH Bad.-Württ, Urt. v. 21.03.2013 a.a.O.; a.A etwa Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Komm., Stand März 2012, § 68 AufenthG RdNr. 5.).

Entgegen der Auffassung des Beklagten führt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG zum Erlöschen der Verpflichtung des Klägers. Denn bei diesem Aufenthaltstitel handelt es sich um einen solchen, in welchem die Erteilung nicht von einer bestehenden Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden darf (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Dieser Aufenthaltstitel beruht dabei auf einem anderen Aufenthaltszweck als bei Abgabe der Verpflichtungserklärung ursprünglich vorgesehen.

Ausweislich des der Verpflichtungserklärung beigefügten Antrags auf „Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung“ vom 16.09.2012 bestand der beabsichtigte Aufenthaltszweck in einem Besuchsaufenthalt des Schwiegervaters und somit nicht in ei-

nem längerfristigen Aufenthalt aus humanitären Gründen, wie er einer nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegt. Allerdings hat der Beklagten-Vertreter unter Bezugnahme auf Ausführungen des Rechts- und Ordnungsamtes des Beklagten an das Jobcenter Main-Tauber Kreis in einem Schreiben vom 04.12.2013 geltend gemacht, dass Grundlage der Visaerteilung die damalige Erlasslage zu Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien gewesen sei und die Abgabe der Verpflichtungserklärung somit zur Ermöglichung der Einreise mit einem gültigen Visum und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG gedient habe. Der Kläger soll auch vor den Mitarbeitern der Ausländerbehörde des Landratsamtes erklärt haben, es sei sein Wunsch, dass die Schwiegereltern dauerhaft aus dem syrischen Krisengebiet geholt würden und einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet erhielten. Unterstellt dieses Vorbringen trifft zu, nachdem der Kläger-Vertreter dieses Vorbringen nicht substantiiert in Zweifel gezogen hat, ist der Zweck eines Aufenthalts nach § 23 Abs. 2 AufenthG aber anders zu beurteilen als ein Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

So hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern - und senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahre 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen (vgl. die Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2013; mittlerweile verlängert durch Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 23.12.2013 - abgedruckt im htk-Kommentar § 23 AufenthG - Anhang BMI AAO Syrien). Sinn und Zweck der Regelung in § 23 Abs. 2 AufenthG bestehe darin, einen gesetzlichen Rahmen und das Verfahren zu schaffen, um bestimmten Gruppen von noch nicht eingereisten Ausländern zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Hierdurch kann bei Aufnahmeentscheidungen, die typischerweise eine größere Zahl von Ausländern in gleicher oder vergleichbarer Weise betreffen, ein gleichmäßiger Verwaltungsvollzug sichergestellt werden. Es steht im Ermessen des Bundesministeriums, ob eine solche Anordnung erlassen wird; aus der Natur der Sache ergibt sich, dass es bei der Festlegung der Aufnahmekriterien weitgehend frei ist, allenfalls begrenzt durch das Rechtsstaatsprinzip und das Willkürverbot. Es handelt sich hierbei um eine politische

Leitentscheidung, die grundsätzlich keiner gerichtlichen Überprüfung unterliege. Das Bundesministerium kann im Rahmen seines Entschließungs- und Auswahlermessens den von einer Anordnung erfassten Personenkreis bestimmen. Es kann dabei positive Kriterien (Erteilungsvoraussetzungen) und negative Kriterien (Ausschlussgründe) aufstellen. Ein Anspruch des einzelnen Ausländers, von einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erfasst zu werden, besteht hingegen nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 1 C 19.99 - juris; vgl. auch VGH München, Beschl. v. 28.07.2014 - 17 ZB 12.2521 - juris). Der längerfristig oder dauerhaft über eine Aufenthaltserlaubnis gesicherte Aufenthalt wegen Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 (Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) oder § 60 Abs. 7 AufenthG (erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben) unterscheidet sich insoweit notwendigerweise von dem mit der Verpflichtungserklärung verbundenen Aufenthaltswitz, dem Ausländer aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Aufnahme im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Verpflichtungserklärung verliert deshalb ihre Wirksamkeit sobald der Ausländer in eine Position hineinwächst, in der er unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung einen Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels hat (so u.a. VG Oldenburg, Urt. v. 07.09.2011 - 11 A 2205/10 - juris m.w. Nennung der Rechtsprechung). Die vom Kläger nach den Angaben des Beklagten-Vertreters abgegebene Erklärung, dass er seinen Verwandten dauerhaft aus einem Krisengebiet mit dem Ziel eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland oder Schweden zu sich holen wolle, kann deshalb auch nicht so weit verstanden werden, dass er eine Haftung auch für den Fall eines nach der Einreise entstehenden Anspruchs auf einen längerfristigen oder dauerhaften Aufenthalts aus humanitären Gründen übernehmen will, wenn der Anspruch auch ohne Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung

zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

B e s c h l u s s vom 27.01.2015

1. Der Streitwert für dieses Verfahren wird gem. §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG auf EUR 1.396,00 festgesetzt.
2. Die Zuziehung von Rechtsanwalt Schürkens, Schopperstraße 35, 97421 Schweinfurt für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Gründe:

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig, denn ein verständiger Beteiligter in der Lage des Klägers durfte mit Blick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache vernünftigerweise die Zuziehung eines Bevollmächtigten fürs Vorverfahren für erforderlich halten. Zwar ist im Regelfall im Widerspruchsverfahren eine Vertretung des Widerspruchsführers durch Rechtsanwälte oder sonstige Bevollmächtigte nicht notwendig. Im Einzelfall kann jedoch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig sein, wenn sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten bedient hätte. Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung ist dabei die Schwierigkeit der Sache, die jedoch nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der Sachkunde und der (persönlichen) Verhältnisse des Widerspruchsführers festzustellen ist. Gemessen daran hat der Antrag in der Sache Erfolg. Denn der anhängige Rechtsstreit erforderte besondere Kenntnisse des Ausländerrechts, welche von rechtsunkundigen Personen, wie dem Kläger, nicht erwartet werden konnten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts und gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten

lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.

Beglaubigt